

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen

[urn:nbn:de:bsz:31-336473](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336473)

XXI. Polizeiliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachträge zur ersten Ausgabe,

A. Innerhalb der Stadt.

1) Fremden-Polizei.

Zu Seite 90. Wer, Gastwirth oder Private, einen Fremden über Nacht beherbergt, sey's auch der nächste Anverwandte, hat binnen 12 Stunden von dessen Ankunft an gerechnet, auf der Polizei davon die Anzeige zu machen, bei Strafe von 1 bis 10 fl., nach Verhältniß der hierin bewiesenen Nachlässigkeit im Unterlassungsfalle.

Die Nachtzettel sind Abends zwischen 5 und 6 Uhr, und rückwärts der Fremden, die erst später ankommen, des andern Morgens zwischen 7 und 8 Uhr anber aufzuliefern. Bei Familien ist die Personenzahl genau anzugeben.

Eben so ist die Wiederabreise oder der Quatierwechsel bei Strafe von 1 fl. 30 kr. innerhalb 12 Stunden anzuzeigen.

Sowohl bei Ankunft, als dem Abgang des Fremden ist dessen Name, Stand, Heimathsort und Personenzahl vollständig anzugeben und dabei zu bemerken, ob der Fremde mit einem Reisepaß versehen ist, oder nicht. Unvollständige oder unleserliche Nachtzettel werden mit einer Strafe von 15 kr. bis 1 fl. 30 kr., je nach dem Grade der Nachlässigkeit, geahndet. Fremde, welche einen falschen Namen angeben, oder fälschlich sich im Besitz eines Reisepasses declariren, verfallen in eine Strafe von 1 bis 10 fl., und werden nach Umständen fortgewiesen.

Impressen zu Nachtzetteln, mit vollständigen Rubriken, sind in der Buchdruckerei zu haben.

Bei allen Dienstveränderungen der Diensthoten und Gesellen ist sowohl der Eintritt als der Austritt auf dem Polizeibureau anzuzeigen. In allen Versäumnissfällen wird sowohl gegen die Diensthoten und Gesellen, als auch gegen die Herrschaft und Meister unnachlässiglich mit der gesetzlichen Strafe verfahren.

Durch neuerlich vorgekommene Fälle, daß neue Heimathscheine ausgestellt werden, ohne die früher ausgestellten zurück zu verlangen, oder deren Verlust sich nachweisen zu lassen, wodurch die polizeiliche Controle sehr erschwert wird, sehen wir uns veranlaßt, die Bürgermeisterämter des diesseitigen Bezirks auf die

bede Verord
Angezeiglat
bei zu dem
werden

1) Vom
Straßenrein
genommen
ten sie als
haben hat.
So ist
dieser ist,
und des W
werden.

Wer frühe
und Beglei
2) Diejen
nicht beach
Art auf d
engt, nach
gehalten w
Von die
sondere
ration an
Zumide

3) Nach
Möber, K
Verläßten
materialien
Suren zu
4) Das
bei gänzlich

5) Chail
Namen
träge und
Wojage get
Strafe.

Dagegen
sindigen
das Reim
also, bei

hohe Verordnung Großh. Kreis-Regierung vom 13. Mai 1834, Anzeigebblatt Nr. 40, Seite 350, aufmerksam zu machen, und dabei zu bemerken, daß fernere Nachlässigkeit mit Strafe gerügt werden müßte.

2) Straßenpolizei.

1 Vom 15 Mai an bis zum 15. October d. J. soll die Straßenreinigung zwischen 6 und 7 Uhr in der Frühe täglich vorgenommen werden, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, indem sie alsdann Abends zuvor zwischen 6 und 7 Uhr zu geschehen hat.

So oft Staub vorhanden, oder die Bitterung anhaltend trocken ist, müssen die Straßen des Morgens vor dem Kehren und des Abends zwischen 5 und 6 Uhr, mit Wasser begossen werden.

Wer früher oder später als zur festgesetzten Stunde das Kehren und Begießen besorgt, verfällt in eine Strafe von 15 Kreuzer.

2) Diejenigen, welche ihr Bauwesen bis zum 15. Mai noch nicht beendigt haben, sind gehalten, die Baumaterialien in der Art auf die Seite schaffen zu lassen, daß keine Wege weder belegt, noch versperrt, und die Straßen von Schutt, Holz &c. rein gehalten werden.

Von dieser Zeit an bis zum 15. October darf auch, ohne besondere Bewilligung, kein Dach überstiegen, noch sonstige Reparation an Gebäuden begonnen werden.

Zuwiderhandelnde verfallen in eine Strafe von 30 Kreuzer.

3) Nach 6 Uhr Morgens darf sich, vom 15. Mai bis zum 15. October, kein Dungwagen weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, betreten lassen, und ist beim Transport von Baumaterialien, Schutt oder Flüssigkeiten dafür zu sorgen, daß keine Spuren zurückbleiben, bei 1 fl. Strafe.

4) Das Dungtragen in Körben oder Rückförcben ist nur bei gänzlicher Bedeckung derselben gestattet, bei 30 kr. Strafe.

5) Chaisen können zwar vor der Hand noch an öffentlichen Brunnen gewaschen werden, jedoch dürfen weder die Brunnentröge und das darin gesammelte Wasser verunreinigt, noch die Passage gehindert, oder die Passanten bespritzt werden, bei 30 kr. Strafe.

Dagegen bleibt das Waschen und Scheuern von Kübeln und sonstigen Hausgeräthen an warmen und kalten Brunnen, so wie das Reinigen von Eingeweidern und sonstige Verunreinigungen allda, bei 15 kr. Strafe verboten.

Zu Seite 95. Amtliche Bekanntmachungen vermisch-
ten Inhalts.

Vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienste ist jedes Lärmende
Zeichen in den Wirthshäusern bei Strafe verboten.

Die Einwohner hiesiger Stadt werden erinnert, daß

a) mit offenem brennendem Lichte Ställe, Futter- oder Holz-
niederlagen und Speicher nicht betreten werden dürfen;

b) die Asche nur in feuerfesten Behältern gesammelt und auf-
bewahrt werden soll;

c) in den Küchen das Brennmaterial wenigstens 4 Schuh
von der Feuerung entfernt zu halten ist, und

d) das Holz in den Vorkammern weder aufbewahrt, noch ge-
trocknet werden darf.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darüber zu wachen, und
Nachlässige zur gefegmäßigen Bestrafung anzuzeigen.

Kaminfeger Köppler, Maurermeister Ganz und Schlossermeister
Braun sind beauftragt, die Blitzableiter hiesiger Stadt zu visi-
tiren, und die erforderlichen Reparaturen anzuordnen, was wir
hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nach Ansicht des §. 4 ff. der hohen Ministerialverordnung v.
8. Juli 1839, Wochenblatt vom 3. August 1836, No. 36, mit
Rücksicht darauf, daß sich das Feuerabendsieten bei der wachsenden
Bevölkerung hiesiger Stadt als unzweckmäßig zeigt, wird ver-
ordnet:

Art. 1.

Das Ansagen der Feuerabendskunde durch die Polizeimann-
schaft wird aufgehoben, und wird anstatt dessen um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
mittelsst Lätens der Glocke das Zeichen zum Feuerabend ge-
geben.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in
Kraft.

Zur Beseitigung eines sehr überhand nehmenden Uebelstandes
ist es den Kindsmägden von heute an untersagt, in der
ersten Haupt-Allee und auf dem Vorplatze des Con-
servationshauses zu verweilen, ihnen dagegen der Aufenthalt
in der untern Quer-Allee, so wie in jener auf der Theater-
Seite gestattet.

Die Dienstherrschaften mögen hiernach ihre Mägde instruiren,
und ihnen dabei bemerken, daß sie im Nichtachtungsfalle Fort-
weisung, und nach Befund, auch Strafe zu erwarten haben.

Der §. 1 de
statt 1808, Nr
zu seiner Ue
der etwa ver
Der §. 44 de
lag der Schu
des Bürgermei
wobei die Verp
halten, auf erg
Da man die
Polizeiräume
haltung der
sagen, um aus
sien, so hat
zwar 19. Zu
in größterogl
am 27. Juni
1) Ereignen
sist der Geme
verlassen eine
2) Im Wi
welches den
von 6 bis 12
Gemeinde die
Die Strafe
ten auf 24
zum Vertheil
3) Bei hies
ante die Anze
B. Polzeiti
Zu Seite 9
alspächtele H
Polizeibehörde
Alle auf der
sien ist, nu
ren werden
Diese, im
wird durch

Der §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1808, Regierungsblatt 1808, Nro. 5, verfügt, daß jeder Meister den Lehrjungen zu seiner Uebung in den Schulwissenschaften und zur Benützung der etwa vorhandenen Hilfsunterrichtsanstalten anhalten solle.

Der §. 44 der Verordnung vom 30. Mai 1834 schreibt vor, daß der Schulvorstand über die Schulversäumnisse wache, und das Bürgermeisteramt veranlasse, gegen die Meister einzuschreiten, welche die Verpflichtung, ihre Lehrjungen zum Schulbesuch anzuhalten, auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen.

Da nun die Vorstände der Gewerbschule häufig über die Schulversäumnisse klagen, da ferner die Meister ihre Pflicht zur Anhaltung der Lehrlinge zum Schulbesuch häufig deshalb vernachlässigen, um aus der Arbeit der Lehrjungen größern Gewinn zu ziehen, so hat das großh. hochpreisl. Ministerium des Innern unterm 19. Juni 1837, Nro. 5676, folgende hohe Verfügung der großherzogl. hochlöblichen Regierung des Mittelrheinkreises vom 27. Juni 1837, Anzeigblatt Nro. 29, genehmigt:

1) Ereignen sich während des Lehrcurseß Versäumnisse, so erläßt der Gewerbschulvorstand an den Lehrmeister eine Erinnerung. Der Meister hat dem Schuldieners für die Insinuation derselben eine Gebühr von 3 fr. zu bezahlen.

2) Im Wiederholungsfalle erfolgt bei dem Bürgermeisteramte, welches den Meistern für jedes Versäumniß mit einer Strafe von 6 bis 12 fr. zu belegen, und diese Strafe sogleich durch den Gemeindedieners erheben zu lassen hat.

Die Strafe steigt im dritten Falle auf 12 bis 24 fr, im vierten auf 24 bis 40 fr. Der Geldbetrag wird dem Rentmeister zum Vortheil der Gewerbschule geliefert.

3) Bei häufigen Wiederholungen macht der Bürgermeister dem Amte die Anzeige zur schärfern Einschreitung.

B. Polizeiliche Vorschriften ausserhalb der Stadt.

Zu Seite 96. Um mehrfältig erhobenen Beschwerden gegen das allzuschnelle Reiten und Fahren abzuhelfen, wird von Seiten der Polizeibehörde hiemit verfügt, daß künftig beim Eingange in die Allee auf derjenigen Wegstrecke, welche mit keinem Fußpfade versehen ist, nur im Schritt oder kurzen Trott geritten oder gefahren werden darf.

Diese, im Interesse persönlicher Sicherheit nöthige Anordnung wird durch besondere Anschläge in steter Erinnerung erhalten

werden, und es dürfte demnach eine weitere Maaßregel nicht erforderlich seyn, um die Equipagen-Inhaber zur geeigneten Beschlertheilung an ihre Kutscher zu veranlassen.

Ähnliches gilt auch rücksichtlich der sonstigen Strafen der Stadt, wo das zu schnelle Fahren und Reiten gar leicht beklagenswerthe Folgen herbeiführen könnte.

Zu S. 96 unten. 5) Leere Handpferde dürfen weder in der Lichtenhaler Allee noch in den Anlagen spazieren geführt werden. Herrschafts- und Mietbandpferde, welche an die Promenade oder sonst wohin bestellt sind, sollen nur im Schritt dahin geführt werden. Jede Entgegenhandlung gegen diese Verordnung wird mit 1 fl. 30 fr. bestraft.

Zu Seite 97. 12) Das Abladen von Schutt und Dung an Hauptstraßen, besonders am Beutigeweg, ist bei einer Strafe von 3 bis 4 fl. für jede Fuhr verboten. Das Polizeipersonale ist angewiesen, hierauf streng zu wachen.

Forstpolizeiliche Vorschriften.

Zu S. 98. Mit Bestimmung großh. Forstpolizeidirection haben wir die Strafen für jagdpolizeiliche Vergehen folgendermaßen festgesetzt, was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Benennung des Vergehens.

- 1) Das Mitnehmen oder Lauflassen von Hunden in Feld und Wald 1 fl. 30 fr.
- 2) Das Schießen der Vögel, Eichhörnchen u. v. von Seiten Nichtberechtigter im Feld 3—5 fl., im Wald 5—10 fl.
- 3) Das Ausheben oder Zerstören der Vogelnester 3—5 fl.
- 4) Das Fangen der Nachtigallen und anderer Singvögel, besonders mit Leimrutben oder Meisenbütteln, 3—5 fl.
- 5) Das Zerstören der Salzlecken und Tränken 5 fl.
- 6) Das Fangen des Wildes mit Schlingen und Fallen, nebst Ersatz, 5—10 fl.
- 7) Das Todtschlagen des Wildes mit Stangen, Stöcken oder Prügeln, nebst Ersatz, 5 fl.
- 8) Das Legen von Selbstgeschossen (s. g. Legbüchsen) 15—25 fl.
- 9) Das Mitführen oder Tragen eines Gewehrs von Seiten Nichtberechtigter 1 fl. 30 fr.
- 10) Das Hezen des Wildes mit Hunden zur Heg- und Seßzeit (d. i. vom 1. Februar bis 24. August incl.) 1 fl. 30 fr. bis 3 fl.
- 11) Das Graben nach Martern, Iltis, Katzen, Füchsen und Dachsen von Seiten Nichtberechtigter, und selbst der Berechtigten,

so fern diese die
Art (vermeidlich)

12) Das In-

händes, oder
jeden Uebertret-

13) Der ein-

Ertrag des zuge-

der angemessen

14) Der Tra-

widret ohne
vorn des Will-

III. B
de

für die groß
jeimal, und
gegeben.

Das Wo
Für eine

Erscheint
160 Stück

Subscripti-

Voran

für einen

Einzelne N

und Ga

werden

für die geb

wird 3 Kreuz

Bei Anzeig

für jede Ein

In dem se

über die ang

Weste kostet

für Baden

Bezirke

so fern diese die Gruben nicht sogleich ausebnen, oder auf andere Art (vermeidlichen) Schaden zufügen, nebst Schadenersatz, 3—5 fl.

12) Das Jagen an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes, oder in der Nähe von Ortschaften oder Kirchen, für jeden Uebertreter 3—5 fl.

13) Der einfache Jagdrevell, so wie der Jagdercess, außer dem Ersatz des zugefügten Schadens, mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, oder angemessener Geldstrafe.

14) Der Transport von Schwarz-, Hirsch-, Reh- u. Damwildpret ohne vorschriftmäßigen Ursprungsschein, nebst Confiscation des Wildprets, mit 5—10 fl.

XXII. Verzeichniß der hier erscheinenden öffentlichen Blätter.

1) Das Wochenblatt

Für die großh. Städte Baden und Bühl erscheint jede Woche zweimal, und wird jeden Mittwoch und Samstag Morgen ausgegeben.

Das Abonnement ist für das ganze Jahr 2 fl. — fr.

Für eine einzelne Nummer — " 4 "

2) Das Badesblatt

Erscheint mit Mitte Mai bis Ende Oktober jeden Tag (etwa 160 Stück) mit 4 Kupfer.

Subscriptionspreis auf das Badesblatt für die ganze Kurzeit,

Vorausbezahlung 4 fl. — fr.

Für einen Monat 1 " 20 "

Einzelne Nummern, die jeden Tag in allen Bäd- und Gasthöfen an der Mittagstafel ausgegeben werden — " 3 "

Für die gedruckte Zeile aus ordinärer Schrift (für beide Blätter) wird 3 Kreuzer, aus größerer Schrift wird der Raum berechnet. Bei Anzeigen, wo das Nähere im Bureau zu erfragen, wird für jede Einrückung 12 fr. weiter berechnet.

In dem selben Bureau wird auch ein alphabetisches Register über die angekommenen Fremden geführt. Das Nachschlagen einer Adresse kostet 6 fr.

Für Baden wendet man sich für beide Blätter an den Verleger Scogniovsky, auswärts aber an die zunächst gelegene Post.